

Stadt Crimmitschau
Vergabe von Gebäudereinigungsarbeiten
Gymnasium „Julius Motteler“, Haus Westberg, Grüner Weg 38 und Haus Lindenstr. 6, Crimmitschau

Besondere Vertragsbedingungen

Änderungen an den Vertragsbedingungen und den Ergänzungen sind unzulässig.
Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Es sind alle in den Vertragsbedingungen geforderten Unterlagen vollständig einzureichen.
Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie seinem Angebot auf besonderer Anlage beifügen.

Geben Sie die Unterlagen Ihres Angebotes auf Heftstreifen (bitte keine Ordner oder Hefter verwenden) gezogen ab und halten Sie folgende Reihenfolge (von oben beginnend) ein:

- 1. Anschreiben**
- 2. Angebot**
- 3. geforderte Nachweise**

Das Angebot ist in Euro zu erstellen.

Reichen Sie Ihr Angebot ausschließlich in Schriftform bis zum geforderten Termin in einem geschlossenen Umschlag ein.

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung von Gebäudereinigungsarbeiten an Schulen mit dem Ziel, eine vollständige Schmutzbeseitigung ohne Schaden für Gesundheit, Umwelt und Materialoberflächen zu erreichen.

Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind:

1. das Angebot des Auftragnehmers nebst seinen Anlagen
2. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B in der zur Zeit der Angebotserstellung gültigen Fassung)
3. Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
4. Besondere Vertragsbedingungen
5. alle Anlagen

1. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot erteilt.
Zuschlagskriterium: Preis (Gewichtung: 100%)

Als Wertungspreis wird die Summe der jährlichen Gesamtnettopreise einschließlich aller Preise für Bedarfsleistungen laut Preisblatt gewertet.

2. Allgemeines

2.1 Bei gleichwertigen Angeboten werden Aufträge bevorzugt an Ausbildungsbetriebe vergeben. Bitte fügen Sie Ihrem Angebot hierzu einen entsprechenden Nachweis über erfolgreiche Ausbildungen bei.

2.2 Kosten für Angebotsunterlagen werden nicht erstattet.

2.3 Grundlagen für Art und Umfang der Reinigungsleistungen sowie die Aufmaßermittlung und Abrechnung sind neben den im Reinigungsplan aufgeführten Leistungen die Richtlinie für Vergabe und Abrechnung im Gebäudereinigerhandwerk.

2.4 Die angegebenen Flächenmaße sind vom Auftraggeber nach bestem Wissen ermittelt worden. Stellt der Auftragnehmer gegenüber den Angebotsunterlagen Abweichungen von Art und Größe des Objektes fest, so können sie bis spätestens 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme bzw. nach erster Reinigung schriftlich geltend gemacht werden. Sie werden berücksichtigt, wenn sie mehr als 2 % des Aufmaßes des Gesamtobjektes betragen.

2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, dass bei mangelhafter Ausführung der Leistungen eine kostenlose Nacharbeit gefordert wird bzw. ein Abzug vom Monatsrechnungsbetrag erfolgt. Dazu wird ein Qualitätssicherungssystem vereinbart.

2.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Reinigungsmittel zu verwenden, welche die Umwelt möglichst gering belasten.

2.7 Nach Erteilung des Zuschlages der Ausschreibung sind vorzulegen:

- Sicherheitsdatenblätter und Produktbeschreibungen der eingesetzten Reinigungschemie
- detaillierter Arbeitsablaufplan
- verbindlicher Reinigungsplan
- Nachweis über Haftpflichtversicherung inkl. Versicherung für Schlüsselverlust
- schriftliche Belehrung des Personals über die Verschwiegenheitspflicht

Vorgenannte Pläne und Anweisungen sind im Reinigungsobjekt permanent bereitzuhalten.

3. Personal und Aufsichten

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Personal gemäß den Vorschriften des Lohn- und Gehaltstarifvertrages im Land Sachsen sowie des gültigen Rahmentarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk einzusetzen. Insoweit eine Kündigung des Rahmentarifvertrages erfolgte, verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Personal gemäß den Vorschriften des zuletzt im Freistaat Sachsen gültigen Rahmentarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk einzusetzen.

3.2 Der Einsatz von Leiharbeitern und Nachunternehmern ist unzulässig.

3.3 Es ist nur zuverlässiges, geeignetes und deutschsprachiges Personal zu beschäftigen. Ein ständiger Personalwechsel ist zu vermeiden. Bei Personalwechsel ist der Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die vereinbarten Leistungen auch bei Personalausfall kontinuierlich und vertragsgerecht erbracht werden. Über Vertretungskräfte ist der Hausmeister bzw. die Leitung der Einrichtung im Vorab zu informieren.

3.4 Es dürfen keine Personen in den Objekten beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174, 174c, 176 – 181a, 182 – 184 oder § 225 STGB verurteilt wurden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist ein erweitertes persönliches Führungszeugnis vorzulegen.

3.5 Das Reinigungspersonal ist mit einheitlicher Berufsbekleidung, aus der die Firmenbezeichnung hervorgeht, auszustatten.

3.6 Auf Verlangen seitens des Auftraggebers sind Arbeitskräfte abzulösen, die den genannten Anforderungen nicht gerecht werden. Bei ausländischen Arbeitnehmern ist eine gültige Arbeitserlaubnis erforderlich, die dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen ist.

3.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Reinigungspersonal arbeitstäglich durch fachkundige Kontrollpersonen einzuweisen und täglich im Objekt zu kontrollieren.

Als Objektverantwortliche/er wird seitens des Auftragnehmers ein Ansprechpartner benannt. Dieser muss telefonisch über Handy während den Reinigungsarbeiten erreichbar sein.

3.8 In den Schulgebäuden besteht ein striktes Rauchverbot, worüber das Reinigungspersonal vom Auftragnehmer belehrt werden muss.

3.9 Der Auftragnehmer ist für die Beachtung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft verantwortlich.

3.10 Reinigungspläne entsprechend dem Hygieneschutzgesetz sind vom Auftragnehmer zu erstellen. Die zur Reinigung verwendeten Tücher, Bezüge usw. müssen entsprechend dem Leistungsverzeichnis täglich nach den Hygienevorschriften gewechselt und anschließend behandelt werden. Verschmutzte Reinigungsbezüge dürfen nicht in der Schule getrocknet oder gelagert werden.

3.11 Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister bzw. im Sekretariat/Schulleitung der Schule abzugeben. Finderlohn wird nicht gezahlt. Dieser Stelle sind auch während der Reinigung festgestellte oder verursachte Schäden an Gebäuden, Räumen oder Einrichtungsgegenständen zu melden.

3.12 Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern eingebrachten Sachen und Geräten.

3.13 In jedem Objekt ist ein Arbeitsstundenbuch zu hinterlegen und täglich zu führen.

3.14 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haben die Räume, welche sie zu reinigen haben, nach der Reinigung zu verschließen, soweit nichts anderes festgelegt ist. Es ist sicherzustellen, dass fremden Personen während der Reinigungszeit der Zugang zum Gebäude nicht ermöglicht wird.

3.15 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verschließen nach Arbeitsende alle Außentüren und soweit vorhanden Tore gemäß aktenkundiger Einweisung durch den Auftraggeber und schließen das Objekt scharf.

Durch falsche oder unterlassene Bedienung der Einbruchmeldeanlage bzw. Brandmeldeanlage ausgelöste Fehlalarme durch Mitarbeiter des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber umgehend, d.h., bis spätestens zum Ende des Folgetages schriftlich anzuzeigen.

Hierfür nachweislich entstandene Kosten sind dem Auftraggeber zu erstatten.

3.16 Die Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt. Für die Schlüsselübergabe / -übernahme an Mitarbeiter ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

4. Reinigung

4.1 Die Gebäudereinigung umfasst die Reinigung und Pflege der verbauten Bodenbeläge in den Schulen sowie Gegenstände der Raumausstattung und Raumkomponenten. Grundlage ist die in der Anlage aufgeführte Beschreibung zur Ausführung entsprechend den Reinigungsarten und der im Leistungsverzeichnis angegebenen Tätigkeiten sowie Häufigkeiten und Erläuterungen.

4.2 Das zur Auftrags Erfüllung erforderliche Wasser und die elektrische Energie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auf einen sparsamen Verbrauch ist zu achten.

4.3 Entsprechend der Grundsätze der handwerksgerechten Reinigung hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen, dass die zur Reinigung eingesetzten Betriebsmittel und Arbeitsstoffe zur Erfüllung des Leistungsverzeichnisses und im Hinblick auf Arbeitssicherheit, Umweltverträglichkeit und Oberflächenschonung geeignet sind und fachkundig angewandt werden.

4.4 Alle Fußböden sind mit dem Pflegemittel zu behandeln, welches der jeweilige Fußbodenbelag erfordert. Die Pflegehinweise werden, soweit bekannt, vom Auftraggeber an den Auftragnehmer weitergegeben. Dies gilt insbesondere für neu verlegte Beläge. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur

einwandfreie, nichtätzende und anerkannte Pflege- und Reinigungsmittel zu verwenden, die entsprechend der Beschreibung für den jeweiligen Zweck geeignet und zugelassen sind.

4.5 Es dürfen keine schichtbildenden Mittel zur Unterhaltsreinigung verwendet werden. Die Pflegemittel müssen nachweisbar eine rutschhemmende Wirkung nach den jeweils geforderten DIN-Normen haben, damit Unfälle durch Ausrutschen weitgehend ausgeschlossen sind. Ansprüche Dritter gegenüber dem Auftraggeber sind, soweit diese auf die Verwendung nicht geeigneter Fußbodenpflegemittel zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

4.6 Der Auftraggeber behält sich vor, bestimmte Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel zu untersagen oder zu verlangen. Alle Produktinformationen für eingesetzte Mittel sind nach den Vorschriften der ISO 9001 vor Ort bereitzuhalten.

4.7 Der Auftragnehmer sorgt bei der Unterhaltsreinigung für eine optimale Abstimmung der eingesetzten Reinigungschemie. Um Beschädigungen von Oberflächen oder Belägen durch Unverträglichkeiten von Behandlungsmitteln zu vermeiden, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Unterhaltsreinigung während des Vertrages nicht durch Dritte durchgeführt wird.

4.8 Reinigungsarbeiten, die in Folge kleiner baulicher Renovierungsarbeiten erforderlich werden, gehören zur Unterhaltsreinigung und werden nicht gesondert vergütet. Ebenso werden Zuschläge bei starker Verschmutzung aus anderen Anlässen nicht gewährt. Wenn jedoch in Folge größerer Instandsetzungs- und Bauarbeiten sowie Renovierungsarbeiten starke Verschmutzungen entstehen, so sind diese Leistungen mit dem Auftraggeber vor der Ausführung rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren.

4.9 Alle Einrichtungsgegenstände und sonstige Gegenstände sind nach der Reinigung wieder an ihren ursprünglichen Platz zu stellen. Die Fenster sind zu schließen.

4.10 Täglich ist eine Eigenkontrolle der erbrachten Leistung durchzuführen.

4.11 Geräte, Pflege- und Reinigungsmittel sind nach beendeter Arbeit wieder an den hierfür zugewiesenen Platz zu stellen.

4.12 Während der Vertragslaufzeit hält der Auftragnehmer in dem Objekt ein RKI/VAH gelistetes Flächendesinfektionsmittel inkl. Sicherheitsdatenblatt vor. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Personal mit einer PSA (persönlicher Schutzausrüstung) ausgestattet ist. Darunter fallen auch Gesichts- bzw. FFP 2-Schutzmasken oder Schutzhandschuhe. Diese Aufwendungen sind im Angebotspreis zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bezahlung erfolgt nicht.

5. Datenschutz

5.1 Begleitpersonen der Reinigungskräfte ist der Zutritt zur Schule untersagt.

5.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine schriftliche Belehrung seines eingesetzten Personals zum Datenschutz vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

5.3 Der Auftragnehmer hat alle in den Räumen des Auftraggebers eingesetzten Arbeitskräfte schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Er hat ihnen ferner folgendes schriftlich zu untersagen und die Einhaltung dieser Festlegungen zu kontrollieren:

- Einblick in Schriftstücke, Akten usw. zu nehmen oder davon Abschriften, Fotokopien oder dergleichen zu fertigen;
- Schränke, Schubladen u. ä. unbefugt zu öffnen, sofern keine Reinigung an und in Einrichtungsgegenständen durchzuführen sind;
- die Fernsprechanlage zu benutzen (Ausnahme Notruf);

6. Betriebsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen) und Arbeitsstoffe

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen der einschlägigen DIN – Normen für Sicherheit, des Gerätesicherheitsgesetzes und den VDE Vorschriften entsprechen.

7. Preise

7.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise. Auf diese Preise wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet. Im Vertragspreis sind neben Kosten für Reinigungs- und Desinfektionsmittel das Vorhalten von Maschinen, Geräten und weiteren Hilfsmitteln enthalten. Die Kosten für Müllbeutel unterschiedlichster Größe (Abfallbeutel/Müllsäcke etc.) sind in die objektbezogene Kalkulation einzubinden und damit abgetan.

7.2 Sonderleistungen werden grundsätzlich durch den Auftraggeber schriftlich beauftragt und sind auch gesondert abzurechnen.

7.3 Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages der Lohntarifvertrag oder der Rahmentarifvertrag oder/und die gesetzlichen Sozialabgaben (lohngebundene Kosten für den Auftragnehmer), kann über eine Änderung des vereinbarten Preises verhandelt werden. Eine automatische Anpassung erfolgt nicht.

7.4 Bei Preisanpassungen wird ein Anteil von maximal 80% der Lohnkosten und der lohngebundenen Kosten (Lohnkostenanteil) an den Gesamtkosten anerkannt. Steigt der Gesamtpreis innerhalb von 12 Monaten um mehr als 10% kann der Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

7.5 Der monatliche Pauschalpreis ist anhand der tatsächlichen Arbeitstage im Kalenderjahr (ohne Ferien und Feiertage), geteilt durch 12 Monate, gebildet worden. Folglich gibt der monatliche Pauschalpreis nicht den tatsächlichen monatlichen Arbeitsaufwand wieder. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass im Falle einer Beendigung des Vertrages innerhalb des Kalenderjahres keine Rückrechnung der tatsächlichen Aufwendungen mit den Monatspauschalen erfolgt. Mit Zahlung der monatlichen Pauschale sind die Leistungen des Auftragnehmers für den jeweiligen Monat damit vollständig abgegolten.

7.6 Die Abtretung von Forderungen aus Arbeiten, Lieferungen und Sicherheitsleistungen gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Die Genehmigungen von Ausnahmen behält sich der Auftraggeber vor.

7.7 Für den Fall einer anderweitigen Verwendung des Gebäudes, eines Gebäudeteiles oder der Vermietung, Verpachtung bzw. Veräußerung des Objektes oder Gebäudeteiles an Dritte, behält sich der Auftraggeber eine Kündigung des Vertrages bzw. eines Vertragsteiles vor (siehe Pkt. 10.3) bzw. ist er zur Reduzierung des Reinigungsumfanges oder/und zur Kürzung der monatlichen Kosten berechtigt.

7.8 Werden Räume vorübergehend oder dauernd nicht genutzt, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Räume aus dem Vertrag zu ziehen. Das Entgelt verringert sich entsprechend.

7.9 Wenn die Reinigungsarbeiten aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, ruhen die entsprechenden Teile des betroffenen Vertrages. Ebenso ruht insoweit der Vertrag, wenn Gebäude oder Gebäudeteile aus Gründen des Umbaus, der Instandsetzung oder Renovierung vorübergehend geschlossen werden.

8. Haftung

8.1 Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden und Verlust an vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern eingebrachten Sachen und Geräten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen. Ebenso greift der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder einer

vorsätzlich oder fahrlässigen Verletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruhen.

8.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, sein Personal oder andere Beauftragte während der Reinigungsarbeiten oder durch diese verursacht werden. Außerdem haftet er für Beschädigungen, die durch eingesetzte Maschinen, Geräte und Reinigungsmaterialien verursacht werden.

8.3 Der Auftragnehmer haftet auch für den von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Verlust von Schlüsseln. Ein Verschulden liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer bzw. seine Erfüllungsgehilfen ihre Schutz- und Obhutspflichten verletzen. Zur Obhutspflicht gehört es, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und darauf zu achten, dass sie nicht in Verlust geraten. Der Auftragnehmer hat gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nachzuweisen, dass er den Schlüsselverlust nicht verschuldet hat.

8.4 Mit der Unterzeichnung des Angebotes/Vertrages erklärt der Auftragnehmer, dass er eine sofort wirksame Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Bearbeitungs- und Schlüsselverlustschäden mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen hat und diese für die Dauer des Vertrages aufrecht erhält:

- 3.0 Mio. € (i.W. drei Millionen) für Personen- und Sachschäden, Feuer- und Abwasserschäden;
- 50 T € (i.W. fünfzig Tausend) für Schlüsselschäden (Verlust von Zentralschlüsseln etc.), einschließlich erforderlicher Erneuerung von Schließanlagen;
- 3.0 Mio. € (i.W. drei Millionen) für Vermögensschäden.

8.5 Der Auftragnehmer hat nach Erteilung des Zuschlages den Versicherungsschutz nachzuweisen. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit den vereinbarten Deckungssummen zu überreichen.

8.6 Sach- oder Vermögensschäden, die lediglich auf einfache Fahrlässigkeit zurückzuführen und durch die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind, werden der Höhe nach auf die Haftpflichtversicherung beschränkt. Diese Haftungsgrenze gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen sowie für Personenschäden.

9. Abnahme, Rechnungslegung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

9.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich zum Pauschalpreis. Der Auftraggeber erkennt die Leistung als ordnungsgemäß an, sofern anhand der vorgegebenen Prüflisten zur Reinigungsqualität (nach Kalenderwochen) die vereinbarte Ausführung dokumentiert ist.

Diese vertraglich vereinbarten Qualitätsscheine sind ausgefüllt und unterschrieben der jeweiligen Rechnung beizulegen. Fehlen diese Nachweise, kann die Rechnung nicht bearbeitet werden.

9.2 Die elektronische Rechnung für erbrachte Leistungen ist an die:

Stadt Crimmitschau
Bereich 69, Grundstücks- u. Gebäudeverwaltung
Markt 1
08451 Crimmitschau

objektbezogen zu adressieren und an die E-Mail rechnungen@crimmitschau.de zu senden.

9.3 Der Auftraggeber behält sich vor, dass bei Nichterfüllung der vereinbarten Leistungen eine kostenlose Nacharbeit gefordert wird bzw. ein Abzug vom Monatsrechnungsbetrag entsprechend dem vertraglich vereinbarten Qualitätssicherungssystem erfolgt.

9.4 Die Vertragsparteien kommen überein, dass mit Ansprüchen und Gegenansprüchen aus diesem Vertrag das Recht zur Aufrechnung der Vertragsparteien zulässig sein soll. Gleiches gilt für die

Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Auftraggeber ist demnach berechtigt gegenüber den Vergütungsforderungen des Auftragnehmers mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, aufzurechnen.

10. Vertragsdauer, Kündigung

10.1 Dieser Vertrag beginnt am **01.09.2025** und endet am **31.08.2026**. Als Option steht es dem Auftraggeber frei, den Vertrag um ein weiteres Jahr bis zum **31.08.2027** zu verlängern. Die Verlängerung gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich erklärt, den Vertrag nicht verlängern zu wollen.

10.2 Die ersten 6 Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

10.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen kündigen, wenn das Reinigungsobjekt oder Teile von Objekten durch den Auftraggeber vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt werden. Der Auftragnehmer verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dieser vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

10.4 Liegen schwerwiegende Gründe vor, die es unmöglich machen, das Vertragsverhältnis fort zu setzen, kann der Vertrag durch den Auftraggeber fristlos gekündigt werden. Ein derartiger Grund liegt unter anderem vor, wenn:

- der Auftragnehmer sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt
- der Auftragnehmer dem Verbot zum Einsatz von Leiharbeitern zuwider handelt
- gegen den Auftragnehmer ein Vergleichsverfahren eröffnet wird
- der Auftragnehmer schwerwiegend gegen die Vertragsbedingungen verstößt, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten.

Als derartige Verstöße kommen in Betracht:

- a) die übernommenen Leistungen werden vom Auftragnehmer nicht im vereinbarten Zeitraum oder in der vereinbarten Art und Weise ausgeführt und trotz schriftlicher Mahnung wurde keine Abhilfe geschaffen;
- b) es werden Reinigungskräfte im Objekt angetroffen, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt;
- c) es wird gegen Rauch- und Alkoholverbot verstoßen.

11. Schluss- und Nebenbestimmungen

Die Parteien verpflichten sich, über alle Angaben und Zahlen dieses Vertragswerkes Stillschweigen zu wahren. Der Auftragnehmer erteilt hiermit sein Einverständnis, dass Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, im Rahmen der Bewirtschaftung auf Datenträger gespeichert werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine etwaige Änderung seiner Geschäftsadresse oder seiner Bankverbindung jeweils nebst neuer Anschrift bzw. Bankverbindung sofort schriftlich mitzuteilen.

Von diesem Vertrag hat jede Vertragspartei ein unterzeichnetes Exemplar erhalten.

12. Ergänzungen und Änderungen

12.1 Gerichtsstand ist Zwickau.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses und der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine wirtschaftlich entsprechend wirksame Vereinbarung zu treffen.

"Ende der Besonderen Vertragsbedingungen"

Stempel, Datum, Unterschrift Auftragnehmer